

erneut bekräftigend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten⁵⁹ auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

zutiefst besorgt darüber, daß sich Israel unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nicht aus dem seit 1967 unter Besetzung stehenden syrischen Golan zurückgezogen hat,

mit Genugtuung über die Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen 242 (1967) des Sicherheitsrats vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 sowie des Grundsatzes "Land gegen Frieden",

mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis darüber, daß der Friedensprozeß ins Stocken geraten ist, was die Verhandlungen mit Syrien und Libanon betrifft, und in der Hoffnung, daß Gespräche zur Herbeiführung eines gerechten und umfassenden Friedens in der Region bald von dem bereits erreichten Punkt aus fortgesetzt werden,

1. *erklärt*, daß Israel die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats bislang nicht befolgt hat;

2. *erklärt außerdem*, daß der Beschluß der Knesset vom 11. November 1981 über die Annexion des besetzten syrischen Golan einen schweren Verstoß gegen die Resolution 497 (1981) darstellt und daher null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, und fordert Israel auf, ihn rückgängig zu machen;

3. *bekräftigt ihre Feststellung*, daß alle einschlägigen Bestimmungen der Kriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen von 1907⁶⁰ und des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten⁵⁹ nach wie vor auf das seit 1967 von Israel besetzte syrische Hoheitsgebiet Anwendung finden, und fordert alle Vertragsparteien dieser Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften unter allen Umständen einzuhalten beziehungsweise deren Einhaltung sicherzustellen;

4. *stellt erneut fest*, daß die weiter andauernde Besetzung des syrischen Golan und dessen De-facto-Annexion ein Hindernis auf dem Wege zur Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region darstellen;

5. *fordert* die Wiederaufnahme der Gespräche mit Syrien und Libanon und die Achtung der im Verlauf der vorangegangenen Gespräche eingegangenen Verpflichtungen und abgegebenen Garantien;

6. *verlangt erneut*, daß sich Israel in Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats bis zur Linie

vom 4. Juni 1967 aus dem gesamten besetzten syrischen Golan zurückzieht;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

72. Plenarsitzung
4. Dezember 1996

51/29. Der Friedensprozeß im Nahen Osten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 50/21 vom 4. Dezember 1995,

betonend, daß die Herbeiführung einer umfassenden, gerechten und dauerhaften Regelung des Nahostkonflikts maßgeblich zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen wird,

unter Hinweis auf die Abhaltung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und die anschließenden bilateralen Verhandlungen sowie die Tagungen der multilateralen Arbeitsgruppen und erfreut über die breite internationale Unterstützung für den Friedensprozeß,

feststellend, daß die Vereinten Nationen auch weiterhin voll und positiv als extraregionaler Teilnehmer an der Tätigkeit der multilateralen Arbeitsgruppen mitwirken,

eingedenk der von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, am 13. September 1993 in Washington unterzeichneten Grundsatzklärung über Regelungen betreffend eine vorläufige Selbstregierung⁶¹ und des von der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 4. Mai 1994 in Kairo unterzeichneten, sich daran anschließenden Abkommens über den Gazastreifen und das Gebiet von Jericho⁶², des Abkommens vom 29. August 1994 über die vorbereitende Übertragung von Befugnissen und Verantwortlichkeiten, des von der Regierung Israels und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 27. August 1995 in Kairo unterzeichneten Protokolls über die weitere Übertragung von Befugnissen und Verantwortlichkeiten und des von der Regierung Israels und der Palästinensischen Befreiungsorganisation am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Interimsabkommens über das Westjordanland und den Gazastreifen,

sowie eingedenk des am 14. September 1993 in Washington unterzeichneten Abkommens zwischen Israel und Jordanien

⁵⁹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

⁶⁰ Siehe Carnegie Endowment for International Peace, *The Hague Conventions and Declarations of 1899 and 1907* (New York, Oxford University Press, 1915).

⁶¹ A/48/486-S/26560, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-eighth Year, Supplement for October, November and December 1993*, Dokument S/26560.

⁶² A/49/180-S/1994/727, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/727.

über eine gemeinsame Tagesordnung, der am 25. Juli 1994 von Jordanien und Israel unterzeichneten Erklärung von Washington⁶³ und des Friedensvertrags zwischen dem Staat Israel und dem Haschemitischen Königreich Jordanien vom 26. Oktober 1994⁶⁴,

mit *Genugtuung* über die Erklärung des vom 30. Oktober bis 1. November 1994 in Casablanca abgehaltenen Wirtschaftsgipfels für den Nahen Osten und Nordafrika⁶⁵, über die Erklärung des vom 29. bis 31. Oktober 1995 in Amman abgehaltenen Wirtschaftsgipfels für den Nahen Osten und Nordafrika und über die vom 12. bis 14. November 1996 in Kairo abgehaltene Konferenz für den Nahen Osten und Nordafrika,

sowie mit *Genugtuung* über die erklärte Selbstverpflichtung der beteiligten Parteien, die noch verbleibenden Schwierigkeiten zu überwinden und mit den Verhandlungen fortzufahren,

1. *begrüßt* den in Madrid begonnenen Friedensprozeß und unterstützt die anschließend geführten bilateralen Verhandlungen;

2. *betont* die Wichtigkeit und Notwendigkeit eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten;

3. *bringt ihre volle Unterstützung* für alle bislang erzielten Fortschritte im Friedensprozeß *zum Ausdruck*, die wichtige Etappen auf dem Wege zur Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten darstellen;

4. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen nachzukommen und die bereits erzielten Vereinbarungen durchzuführen;

5. *fordert* die sofortige Beschleunigung der im Rahmen des Friedensprozesses im Nahen Osten auf einvernehmlicher Grundlage geführten Verhandlungen;

6. *betont* die Notwendigkeit, bei allen Teilaspekten der arabisch-israelischen Verhandlungen im Rahmen des Friedensprozesses rasche Fortschritte zu erzielen;

7. *begrüßt* die Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten, namentlich die Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses und die anschließende Arbeit der Beratungsgruppe der Weltbank, begrüßt außerdem die vom Generalsekretär vorgenommene Ernennung des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen in den besetzten Gebieten und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dem

palästinensischen Volk während der Übergangszeit rasch wirtschaftliche, finanzielle und technische Hilfe zu gewähren;

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, den Parteien in der Region wirtschaftliche, finanzielle und technische Hilfe zu gewähren und den Friedensprozeß zu unterstützen;

9. *ist der Auffassung*, daß die Vereinten Nationen durch eine aktive Mitwirkung am Friedensprozeß im Nahen Osten und durch die Unterstützung der Verwirklichung der Grundsatzklärung einen positiven Beitrag leisten können;

10. *befürwortet* die regionale Entwicklung und Zusammenarbeit auf Gebieten, auf denen im Rahmen der Konferenz von Madrid bereits mit der Arbeit begonnen wurde.

72. Plenarsitzung
4. Dezember 1996

51/30. Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen

A

Wirtschaftshilfe an die Staaten, die von der Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats betroffen sind, mit denen Sanktionen gegen die Bundesrepublik Jugoslawien verhängt wurden

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Artikel 25, 48, 49 und 50 der Charta der Vereinten Nationen,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 724 (1991) vom 15. Dezember 1991 und 843 (1993) vom 18. Juni 1993,

ferner unter Hinweis auf die Resolution des Sicherheitsrats 1074 (1996) vom 1. Oktober 1996, mit der die Maßnahmen beendet werden, welche mit Resolution 1022 (1995) vom 22. November 1995 ausgesetzt und mit den Resolutionen 757 (1992) vom 30. Mai 1992, 787 (1992) vom 16. November 1992, 820 (1993) vom 17. April 1993, 942 (1994) und 943 (1994) vom 23. September 1994, 988 (1995) vom 21. April 1995, 992 (1995) vom 11. Mai 1995, 1003 (1995) vom 5. Juli 1995 und 1015 (1995) vom 15. September 1995 verhängt beziehungsweise bekräftigt wurden,

betonend, welche Bedeutung dem Allgemeinen Rahmenabkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und den dazugehörigen Anhängen⁶⁶ zukommt, das am 21. November 1995 in Dayton (Ohio) paraphiert und am 14. Dezember 1995 in Paris unterzeichnet wurde,

mit dem Ausdruck ihrer Hochachtung gegenüber den benachbarten und sonstigen von den Sanktionen betroffenen

⁶³ A/49/300-S/1994/939, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994*, Dokument S/1994/939.

⁶⁴ A/50/73-S/1995/83, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/83.

⁶⁵ Siehe A/49/645, Anhang.

⁶⁶ Siehe A/50/790-S/1995/999; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.